



„Nachhaltiges Mansfeld-Südharz“



Kommunale Vereinbarung „Nachhaltiges Mansfeld-Südharz“

Zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen, vertreten durch den Landrat Herr André Schröder

und den Städten und Gemeinden

wird für ein einheitliches strategisches Auftreten gegenüber Vorhabenträgern von Projekten zum Ausbau erneuerbarer Energien folgende kommunale Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Städte und Gemeinden sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz streben für die kommenden Jahre eine weitgehende Eigenversorgung durch regionale und erneuerbare Energien an. In der Frage der Flächennutzung für die Produktion und Speicherung erneuerbarer Energien stimmen sich die Kommunen mit dem Landkreis auf der Grundlage der nachfolgenden Vereinbarung strategisch ab. Bei der interkommunalen Zusammenarbeit soll die Produktion von grünem Wasserstoff mittels Elektrolyse als ein Beitrag zum Struktur- und Energiewandel in der Region mit einbezogen werden.

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinheitlichung von Städtebaulichen Verträgen zwischen den Städten/Gemeinden und Vorhabenträgern. Die Vorhabenträger beabsichtigen, auf dem Gebiet der Stadt/Gemeinde die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung, Speicherung oder den Transport von Erneuerbaren Energien. Um das einheitliche strategische Auftreten sicherzustellen, werden Kriterien definiert, die in Verhandlungen mit Vorhabenträgern zu berücksichtigen sind. Vereinbarungen, die im Folgenden zwischen Kommune und Vorhabenträger geschlossen werden, sind juristisch zu prüfen.

2. Pflichten des Landkreises

Der Landkreis sagt zu, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Projekte im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Pflichten der Stadt/Gemeinde

Die Städte/Gemeinden vereinbaren, bei Verträgen mit Vorhabenträgern nachfolgende Kriterien zu beachten:

3.1. Übergreifende Kriterien für alle Projekte zum Ausbau erneuerbarer Energien:

- Bereitschaft des Vorhabenträgers zur frühzeitigen und fortlaufenden Information und Beteiligung aller Interessengruppen im Umfeld einer Anlage zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.
- Die frühzeitige Information und Beteiligung bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Anlagen, sondern auch auf erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Bereitstellung von projektrelevanten und zielgruppenorientierten Informationen vor Ort, Unterstützung bzw. Durchführung von Bürgerinformationsformaten z.B.
 - Website,
 - Social Media,
 - Bürgerinformationsveranstaltung
- Unterstützung der Kommune im Zuge der Planung und Genehmigung, z.B. bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
- Sicherung der lokalen Wertschöpfung vor Ort durch Einbeziehung regionaler Energieversorger, Unternehmen und Kreditinstitute
- Angebote zur Teilhabe von Betroffenen und Anwohnern
 - Teilhabe für nicht unmittelbar profitierende Flächeneigentümer durch Initiierung von Interessensgemeinschaften der betroffenen Flächeneigentümer
 - Vorzugsweise Schaffung einer direkten finanziellen Beteiligungsmöglichkeit für Bürger und Unternehmen im Umfeld der Anlage, vorzugsweise Bürgerstromtarif
- Angebot der finanziellen Beteiligung im Sinne des § 6 EEG 2023. Dieses Angebot soll den Kommunen auch dann unterbreitet werden, wenn Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien außerhalb der EEG-Förderung errichtet werden.
- Zahlung von Gewerbesteuern an die Kommunen frühestmöglich (möglich ab dem ersten Betriebsjahr)
- Vorzugsweise Gründung einer Betriebsgesellschaft vor Ort

3.2. Zusätzliche Kriterien für Freiflächenphotovoltaikanlagen:

- Für Photovoltaikanlagen sind zunächst industrielle und gewerbliche Brachflächen, Konversionsflächen sowie bereits versiegelte Flächen zu prüfen.
- Wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen oder benachteiligten Flächen errichtet, soll deren Größe in Anlehnung an § 37 EEG 2023 begrenzt werden: Die zu installierende Leistung pro zusammenhängender Modulfläche soll 20 Megawatt nicht überschreiten.
- In einer Gemeinde sollen im Regelfall höchstens 5% der Fläche mit Freiflächenphotovoltaikanlagen überbaut werden, um unter anderem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu begrenzen.
- Biodiversitätskriterien (z.B. Kriterien des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energie) sollen berücksichtigt werden.

3.3. Zusätzliche Kriterien für Anlagen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff:

- Im Sinne eines raschen Hochlaufes der von der Bundes- und Landesregierung angestrebten grünen Wasserstoffwirtschaft sind bei der Erzeugung von grünem Wasserstoff erneuerbare Energiequellen, wie bspw. Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen zur Stromlieferung als gleichwertig zu betrachten (eine Bevorzugung von Windkraftanlagen kann dann sinnvoll sein, wenn Wasserstoff als Energiespeicher genutzt werden soll, um Erzeugungsspitzen aufzunehmen bzw. Erzeugungssenken auszugleichen).
- Bei der Suche nach geeigneten Standorten sind die mittel- bis langfristigen Wasserstoff-Anwendungsgebiete (z.B. Einspeisung in Wasserstoffnetze oder lokale Verwertung) und das damit einhergehende technische Leistungsvermögen der zur Anwendung gebrachten Elektrolyseure zu berücksichtigen, um einem möglicherweise überproportional hohen Wasserbedarf anforderungsgerecht begegnen zu können.
- Generell ist eine lokale bzw. regionale Verwertung des erzeugten Wasserstoffs anzustreben.

3.4. Zusätzliche Kriterien für Windenergieanlagen:

- Die im Zuge des Repowering im Sinne des aktuell gültigen Landesentwicklungsgesetzes (§4 LEntwG LSA 16. b)) zu ersetzenden Altanlagen sollen vorzugsweise im eigenen Gemeindegebiet, mindestens jedoch im Kreisgebiet liegen.
- Die frühzeitige Beteiligung (siehe 3.1.übergreifende Kriterien) soll die genaue Standortwahl thematisieren.

4. Vertragsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.05.2023 und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

(2) Eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung ist beim Vorliegen außerordentlicher Gründe zulässig. Ein außerordentlicher Beendigungsgrund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Anwendung der sich aus Ziff.3.1. bis 3.4. ergebenden Kriterien aus rechtlichen Gründen nicht möglich oder ökonomisch nicht realisierbar ist.

5. Rechtswirkungen

(1) Diese Vereinbarung ersetzt nicht die für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlichen Anträge, Genehmigungen, Mitwirkungen, Einvernehmen oder Zustimmungen der Städte/Gemeinden oder des Landkreises.

(2) Die Entscheidungsrechte der Stadt- und Gemeinderäte bleiben unberührt.

(3) Aus dieser Vereinbarung können Dritte keine eigenständigen Rechte herleiten.

6. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht wirksam sein, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder unklare Bestimmung ist durch

Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt auch für etwa hervortretende Vertragslücken.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Stadt/Gemeinde maßgeblich.

Unterzeichner:

Stadt/Gemeinde

Landkreis